

Sabina Peter Köstli
CVP/EVP-Fraktion
Frauenackerstrasse 18
8356 Ettenhausen

EINGANG GR 24. Okt. 2018			
GRG Nr	16	EA 87	285

Einfache Anfrage „Querfinanzierung von ungedeckten Pflegekosten auch im Kanton Thurgau?“

2011 ist die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Das Ziel der Revision war es, Klarheit und Rechtssicherheit zu erreichen für die Patienten und Patientinnen, die Leistungserbringer, die Versicherer und die öffentliche Hand. Im Zentrum der Diskussion standen u.a. sozialpolitische Ziele wie die Begrenzung der Belastung von Patienten und Patientinnen durch nicht gedeckte Pflegekosten. Zudem sollte eine zusätzliche finanzielle Belastung der Krankenpflegeversicherung vermieden werden. So entstand die Restkosten-Regelung: Kosten, welche die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Pflegbedürftigen an die KVG-Pflegekosten überschreiten, sind seither durch die Kantone zu tragen. Diese können die Aufgabe auch an die Gemeinden delegieren.

Aufgrund der Kostentragepflicht durch die öffentliche Hand wurden Höchstgrenzen (Normkosten) eingeführt, deren Überschreiten die Pflegeheime zu tragen haben. Damit sollte ein Anreiz für wirtschaftliches Handeln gesetzt werden. Allerdings brachte diese Regelung zahlreiche Pflegeheime in grosse Bedrängnis, was zu einer Kostenüberwälzung auf die Pflegebedürftigen führte.

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 20. Juli 2018 (9C_446/2017) in einem St. Galler Fall entschieden, dass die von der Krankenversicherung nicht gedeckten Kosten, nach Abzug eines Kostenanteils der Versicherten, vollumfänglich von den Kantonen bzw. Gemeinden getragen werden müssen. Dies selbst dann, wenn die Kosten über dem kantonalen Normdefizit liegen.

Der Regierungsrat wird gebeten, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es auch im Kanton Thurgau ungedeckte Pflegekosten, welche Heimbewohner und Heimbewohnerinnen zu Unrecht über erhöhte Betreuungs- und Hotellerietaxen verrechnet werden?
2. Sieht der Kanton aufgrund des Bundesgerichtsentscheids Handlungsbedarf? Wenn ja, wie gross wird der administrative Aufwand für die Überprüfung der Tarifgestaltung der Heime und wie weit haben Kanton und Gemeinden mit erhöhten stationären Restkosten zu rechnen?
3. Wie haben sich die Kosten inkl. EL-Kosten für Heimbewohner und Heimbewohnerinnen seit 2011 entwickelt?
4. Wieviel werden jährlich an Restkosten bezahlt (Total, pro Heimbewohner/in)?

Ettenhausen, 24. Oktober 2018


Sabina Peter Köstli